

Version gültig ab 12/02/2024

**INFORMATIONSDOKUMENT ÜBER DEN HANDEL DER VON DER
BANKENGRUPPE AUSGEBEBENEN AKTIEN, BEZUGSRECHTE
UND ANLEIHEN**

1) PRÄMISSE

In Umsetzung der Consob-Mitteilung Nr. 92492 vom 18.10.2016 "Raccomandazione sulla distribuzione degli strumenti finanziari tramite una sede di negoziazione multilaterale" und infolge der mit Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 (MiFID II) und mit EU-Regelung Nr. 600/2014 (MiFIR) eingeführten Neuerungen, sind die Südtiroler Sparkasse AG und die Banca Cividale Spa (infolge auch „die Banken“) für den Handel der eigenen Aktien und Anleihen über einem Direkten Mitglied dem Markt „Vorvel“ beigetreten, im speziellen dem Segment "Vorvel Bonds" (ex Bonds Order Driven) für seine Anleihen und dem Segment "Equity Auction" für seine Aktien, um die Abstimmung von Angebot und Nachfrage der Kunden zu erleichtern. Das Segment "Bonds Order Driven" wurde am 12/02/2024 in das Segment "Vorvel Bonds" einverleibt und stellt somit das einzige Anleihe-segment im Vorvel Markt dar.

2) AKTIEN DER SÜDTIROLER SPARKASSE AG – ISIN IT0005058547 und AKTIEN DER BANCA CIVIDALE SPA ISIN IT0001014783

2.1) UHRZEITEN UND EINGABE DER AUFTRÄGE

Der Handel der Aktien der Banken auf dem MTF (Multilateral Trading Facility) names Vorvel Equity Auction, Aktiensegment, erfolgt über eine wöchentliche Versteigerung.

Diese Versteigerung findet freitags zwischen 11:46 und 12:00 Uhr statt.

Die Aufträge können von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 17:30 Uhr und freitags nur zwischen 9:00 und 11:45 Uhr während der Vorversteigerungsphase eingegeben werden. Fällt der Freitag auf einen Börsenfeiertag, wird der Versteigerungstag in der Regel auf den ersten Nicht-Börsenfeiertag vorverlegt.

Die Aufträge können über das Filialnetz während der Schalteröffnungszeiten derselben im Vorvel eingegeben werden.

Die eingegebenen Aufträge behalten die zeitliche Priorität der Erteilung bei und sie können nicht abgeändert, sondern lediglich widerrufen werden.

Beim Erhalt und bei der Weiterleitung der Aufträge für eigene Aktien beschränken sich die Banken auf die Weiterleitung der Kundenaufträge an den direkten Marktteilnehmer, einen eigenen dritten, unabhängigen Vermittler. Die Banken treten nicht als direkte Gegenparteien des Kunden auf und nehmen in keinerlei Weise auf die Preisbildung Einfluss.

2.2) ABWICKLUNG DER AUFTRÄGE UND INFORMATION ÜBER DIE PREISE

Die An- und Verkaufsaufträge können ausschließlich mit Preislimit eingegeben werden und müssen als Durchführungsmodalität entweder die Spezifizierung "valido solo asta" (der eingegebene Auftrag ist nur am Tag der Versteigerung gültig und wird, auch teilweise, eventuell zum Versteigerungspreis durchgeführt) oder "valida sino a data" aufweisen (der eingegebene Auftrag ist für einen Zeitraum gültig, der nicht über das eingegebene Gültigkeitsdatum hinausgeht und höchstens 60 Tage beträgt; der Auftrag wird, auch teilweise, im Rahmen der verfügbaren Mengen und zum Versteigerungspreis durchgeführt. Der eventuelle Restsaldo bleibt bis zur vollständigen Durchführung im Book vermerkt).

Der Kauf-/Verkaufspreis kann nur innerhalb bestimmter Bandbreiten im Vergleich zum Bezugspreis festgelegt werden. Die Aufträge können nur zu einem Limitpreis, der sich innerhalb einer bestimmten Schwankungsbreite bewegen muss, eingegeben werden.

Der theoretische Versteigerungspreis ist in der Regel der Preis, zu dem die größte Menge an Finanzinstrumenten gehandelt werden kann.

Dettaglierte Informationen zur Preisbildung sind im Reglement „Segment Equity Auction“ des Vorvel- Marktes, welches auf der Website desselben Unternehmens veröffentlicht ist (www.vorvel.eu), einlesbar.

Informationen zu den Handelsvolumina und den entsprechenden Preisen sind ebenfalls auf der Webseite der Vorvel Sim S.p.A. www.vorvel.eu unterveröffentlicht.

2.3) DARLEHEN UND SICHERHEIT FÜR DEN ERWERB EIGENER AKTIEN (Art. 2358 ZGB)

Im Sinne des Artikels 2358 ZGB können die Banken für den Erwerb oder die Zeichnung von eigenen Aktien weder Darlehen gewähren noch Sicherheiten leisten.

Die Banken können auch nicht über eine Treuhandgesellschaft oder über Dritte eigene Aktien als Sicherheit annehmen.

2.4) UNTERSTÜTZUNG DER LIQUIDITÄT EIGENER FINANZINSTRUMENTE

Wie im Reglement vorgesehen, können direkte Marktteilnehmer mit dem Emittenten oder seiner Muttergesellschaft, sofern vorhanden, ein „Liquidity Providing“-Abkommen bzgl. der Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Liquidität der ausgegebenen und im Equity Auction Segment des von Vorvel Sim S.p.A. verwalteten multilateralen Handelssystems gehandelten Aktien abschließen.

Die Unterzeichnung dieses Vertrages ist optional und unabhängig vom Markt.

Die Vertragsparteien und Vorvel Sim S.p.A. verpflichten sich, die Zeichnung und die qualifizierenden Elemente des Vertrages sowie alle Änderungen der zuvor veröffentlichten Informationen einschließlich der Beendigung der Tätigkeit als Liquidity Provider öffentlich zu kommunizieren“.

Weitere Informationen finden Sie unter www.vorvel.eu und www.sparkasse.it sowie www.civibank.it

2.5) FONDS FÜR ERWERB EIGENER AKTIEN

Im Sinne des Artikels 2357 ZGB (Erwerb eigener Aktien) können die Banken eigene Aktien nur im Ausmaß der in der letzten ordnungsgemäß genehmigten Bilanz ausgewiesenen verteilbaren Gewinne und verfügbaren Rücklagen erwerben. Es können nur vollständig eingelöste Aktien erworben werden.

Die Gesellschafterversammlung der Banken genehmigt, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und mit positivem Gutachten des Aufsichtsrats, den An- und Verkauf voneigenen Aktien von Seiten der Banken, wobei sie von Mal zu Mal Folgendes festlegen:

- die Höchstdauer der Genehmigung;
- den Höchst- und den Mindestpreis pro Aktie;
- die Höchstanzahl an eigenen Aktien, welche die Banken im Portfolio halten können;
- den Gesamtwert der eigenen Aktien, welchen die Banken im Portfolio halten können;
- das Ziel des An-bzw. Verkaufs;
- die Abwicklungsmodalität des An-bzw. Verkaufs der Aktien.

Zur Inanspruchnahme des Fonds für den Erwerb eigener Aktien ist der Beauftragte Verwalter und Generaldirektor bevollmächtigt.

Die Inanspruchnahme des Fonds für den Erwerb eigener Aktien unterliegt der vorhergehenden Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die Banca d'Italia. Diese prüft das Bestehen der von den Aufsichtsbestimmungen verlangten Kapitalanforderungen.

3) BEZUGSRECHTE

Falls die Banken eine Kapitalerhöhung gegen Entgelt mit handelbaren Bezugsrechten vornehmen müssen, werden auch diese, falls möglich, auf dem MTF namens Vorvel unter Einhaltung der dort geltenden Regeln gehandelt.

4) OBLIGATIONEN DER SÜDTIROLER SPARKASSE

4.1) SENIOR-OBLIGATIONEN

4.1.1) UHRZEITEN UND EINGABE DER AUFTRÄGE

Die von den Banken begebenen Senior-Obligationen werden im von Vorvel Sim S.p.A. verwalteten multilateralen Handelssystem – Segment "Vorvel-Bonds" (ex „Bonds Order Driven“) gehandelt. Es ist ein *Specialist* vorgesehen, eine am Markt beteiligte Rechtsperson, die sich verpflichtet, für jedes von ihr gehandelte Finanzinstrument ständig Handelsvorschläge auf dem Markt zu unterbreiten.

Die Banken nehmen die An- und Verkaufsaufträge für die Anleihen über das Filialnetz während der Schalteröffnungszeiten entgegen.

In der Phase des durchgehenden Handels können die Aufträge an allen Tagen der Woche von 9:00 bis 17:00 Uhr eingegeben werden, dies ist die einzige Phase, in der effektive An- und Verkäufe durch automatisches Matching von Aufträgen stattfinden. In der Vorversteigerungsphase (08.00 - 09.00 Uhr) ist nur die Übermittlung von Aufträgen oder die Annullierung bestehender erlaubt.

4.1.2) ABWICKLUNG

Aufträge können nur zu einem Limitpreis oder ohne Limit ("bestmöglich") platziert werden, wenn mindestens ein Gegenvorschlag im Orderbuch vorhanden ist und eine der folgenden Ausführungsmethoden angewendet wird:

- **Valido sino data** (gültig bis zum Datum): Der Auftrag wird sowohl in der fortlaufenden Phase als auch in der Vorversteigerungsphase für eine maximale Gültigkeitsdauer von 30 Tagen, beginnend mit dem auf das Eingabedatum folgenden Tag, eingegeben. Der Auftrag kann, auch teilweise, zum angegebenen Preis in der fortlaufenden Phase ausgeführt werden der Restsaldo verbleibt im Orderbuch bis zu seiner vollständigen Ausführung und in jedem Fall bis zum Ablaufdatum.

- „Valida sino a cancellazione“: der Auftrag wird in der durchgehenden Phase eingegeben; er kann, auch teilweise, zu dem in der durchgehenden Phase angeführten Preis durchgeführt werden; der Restsaldo bleibt bis zur vollständigen Durchführung innerhalb der Handelsphase im Book.
- „Esegui o cancella“: der Auftrag kann nur während der durchgehenden Phase eingegeben werden und wird, auch teilweise, im Rahmen der verfügbaren Mengen und zum angeführten Preis durchgeführt; der eventuelle Rest wird automatisch gelöscht.
- „Tutto o niente“: der Auftrag kann nur während der durchgehenden Phase eingegeben werden und wird für die gesamte Menge zum Zeitpunkt der Eingabe durchgeführt, ansonsten wird er gelöscht.

Der Abschluss des Handels erfolgt jeden Tag in der Phase des durchgehenden Handels über die automatische Zusammenführung der auf dem Markt vorhandenen Aufträge mit entgegengesetztem Zeichen für die verfügbaren Mengen.

Die Platzierung und der darauffolgende Sekundärmarkt sämtlicher neu begebenen Senior-Anleihen für die Retail-Kunden erfolgen über das Segment „Vorvel Collocamento“ des Marktes Vorvel.

4.2) NICHT WANDELBARE, NACHRANGIGE ANLEIHEN

Die bereits von den Banken begebenen nicht wandelbaren, nachrangigen Anleihen, werden im von Vorvel Sim S.p.A verwalteten multilateralen Handelssystem – Segment “Vorvel Bonds ” ohne Anwesenheit eines *Specialist* gehandelt.

4.2.1) HANDEL AUF EIGENE RECHNUNG – EINRICHTUNG UND AUSNÜTZUNG DES PLAFONDS FÜR AUTORISIERTEN RÜCKKAUF

Ein eventueller Rückkauf von Seiten der Banken, wo diese als direkte Gegenparteien des Kunden auftreten, kann nur nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nur nach Erreichen von bestimmten Anforderungen gemäß den Gesetzesvorgaben erfolgen. Im Detail kann dieser Teilrückkauf im Sinne des Art. 77 und 78 des Reglements (EU) Nr. 575/2013 und der Artikel 29 und 30 der delegierten Verordnung (EU) Nr.241/2014 erfolgen.

Zu diesem Zweck beantragen die Banken, aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung eines Plafonds für den Teilrückkauf von Kapitalinstrumenten der Klasse 1 und 2, der auch die Instrumente umfasst, die bereits infolge von vorhergehenden Genehmigungen gehalten werden.

4.3) NACHRANGIGE WANDELANLEIHEN

Die bereits von den Banken begebenen nachrangigen Wandelanleihen, die im Umlauf sind, werden an keinem Handelsplatz gehandelt und die Banken verpflichten sich nicht zum Rückkauf derselben.

4.3.1) HANDEL AUF EIGENE RECHNUNG – EINRICHTUNG UND AUSNÜTZUNG DES PLAFONDS FÜR AUTORISIERTEN RÜCKKAUF

Ein eventueller Rückkauf von Seiten der Banken, wo diese als direkte Gegenparteien des Kunden auftreten, können nur nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nur nach Erreichen von bestimmten Anforderungen gemäß den Gesetzesvorgaben erfolgen. Im Detail kann dieser Teilrückkauf im Sinne des Art. 77 und 78 des Reglements (EU) Nr. 575/2013 und der Artikel 29 und 30 der delegierten Verordnung (EU) Nr.241/2014 erfolgen.

Zu diesem Zweck beantragen die Banken, aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung eines Plafonds für den Teilrückkauf von Kapitalinstrumenten der Klasse 1 und 2, der auch die Instrumente umfasst, die bereits infolge von vorhergehenden Genehmigungen gehalten werden.

5) VERFÜGBARE INFORMATIONEN

Für jede weitere Information und nähere Details wird auf die Unterlagen verwiesen, die auf der Webseite der Gesellschaft Vorvel www.vorvel.eu veröffentlicht sind.